

Ausserordentliche
Gemeindeversammlung

Einladung und Bericht an die Stimmberechtigten
der Gemeinde Hergiswil b. W.

Dienstag, 11. Februar 2014 um 20.00 Uhr
im Wigeresaal des Gemeindehauses

Traktanden

1. Abrechnung Sonderkredit von Fr. 140'000.00 für den Gemeindebeitrag an die Sanierung der Langhubelstrasse
2. Abrechnung Sonderkredit von Fr. 160'000.00 für den Gemeindebeitrag an den Neubau der Schwarzhubelstrasse
3. Genehmigung der Teilrevision der Ortsplanung Hergiswil b. W.
 - 3.1 Orientierung über den bisherigen Verlauf der Teilrevision der Ortsplanung Hergiswil b. W.
 - 3.2 Beschlussfassung über die Teilrevision der Ortsplanung Hergiswil b. W.
(Änderung Zonenplan Siedlung/Landschaft und Ergänzung des Bau- und Zonenreglements BZR)
- Wünsche und Anregungen (§ 111 Stimmrechtsgesetz)

Die Akten zu den einzelnen Traktanden liegen gemäss § 22 Stimmrechtsgesetz ab dem 28. Januar 2014 zur Einsichtnahme auf der Gemeindekanzlei auf.

Stimmberechtigt an der Gemeindeversammlung ist, wer bis zum 6. Februar 2014 in der Gemeinde Hergiswil b. W. gesetzlich geregelten Wohnsitz hat und in Gemeindeangelegenheiten stimmfähig ist. Das bereinigte Stimmregister liegt während der gesetzlichen Dauer auf der Gemeindekanzlei Hergiswil b. W. auf.

Hergiswil b. W., 14. Januar 2014

GEMEINDERAT HERGISWIL B. W.

Traktandum 1

Abrechnung Sonderkredit von Fr. 140'000.00 für den Gemeindebeitrag an die Sanierung der Langhubelstrasse

Das Gemeindeammannamt hat gestützt auf die Schlussabrechnung und den Bericht der Dienststelle Landwirtschaft und Wald (lawa), Abteilung Landwirtschaft, Sursee, vom 21. November 2013 die Abrechnung über den Sonderkredit für den Gemeindebeitrag an die Sanierung der Langhubelstrasse erstellt. Anlässlich der ordentlichen Gemeindeversammlung vom 22. Mai 2012 wurde durch die Stimmberechtigten ein Sonderkredit für diesen Gemeindebeitrag im Betrage von Fr. 140'000.00 bewilligt. Damals wurde nach den Informationen der Dienststelle Landwirtschaft und Wald, Abteilung Landwirtschaft, festgehalten, dass dieses Bundesprojekt beitragsberechtigt ist und mit Beitragsleistungen des Bundes von 30 % und des Kantons von 20 % zu rechnen ist. Der Gemeindebeitrag wurde mit 20 % oder total Fr. 140'000.00 veranschlagt. Den Interessenten bleiben dadurch Beiträge von mindestens 30 % zu bezahlen. An der Gemeindeversammlung vom 22. Mai 2012 wurde gemäss damaliger Kostenschätzung mit voraussichtlichen Gesamtkosten von Fr. 700'000.00 gerechnet. Das Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartement des Kantons Luzern genehmigte mit Entscheid vom 25. Juni 2012 jedoch Gesamtkosten von Fr. 725'000.00, was einem Gemeindebeitrag von neu Fr. 145'000.00 entspricht. Aufgrund des schlechten Zustandes der bestehenden Strassenentwässerung zeigt die Schlussabrechnung Gesamtkosten von Fr. 755'767.75. Die Hofzufahrten Nespelschür und Mettlen waren weder vom Bund noch vom Kanton subventionsberechtigt. Die Gemeinde beteiligte sich an den Sanierungskosten mit einem Beitrag. Die Abrechnung ergibt somit total Ausgaben der Gemeinde von Fr. 151'753.35, denen keine Einnahmen gegenüberstehen. Dies entspricht einer Kreditüberschreitung von Fr. 11'753.35, welche in die Kompetenz des Gemeinderates fällt.

Der Gemeinderat hat die Abrechnung und die Kreditüberschreitung anlässlich seiner Sitzung vom 17. Dezember 2013 gutgeheissen. Die Rechnungskommission hat die Abrechnung über den Sonderkredit für den Gemeindebeitrag an die Sanierung der Langhubelstrasse am 15. Januar 2014 geprüft und in allen Teilen für richtig befunden. Sie stellt insbesondere fest, dass die Ausgaben und die Einnahmen richtig ermittelt sind und mit der Gemeindebuchhaltung übereinstimmen. Sie beantragt die Genehmigung der Abrechnung.

Antrag: Der Gemeinderat beantragt den Stimmberechtigten die Genehmigung der Abrechnung Gemeindebeitrag an die Sanierung der Langhubelstrasse im Betrag von Fr. 151'753.35.

Traktandum 2

Abrechnung Sonderkredit von Fr. 160'000.00 für den Gemeindebeitrag an den Neubau der Schwarzhubelstrasse

Das Gemeindeammannamt hat gestützt auf die Schlussabrechnung und den Bericht der Dienststelle Landwirtschaft und Wald (lawa), Abteilung Landwirtschaft, Sursee, vom 19. November 2013 die Abrechnung über den Sonderkredit für den Gemeindebeitrag an den Neubau der Schwarzhubelstrasse erstellt. Anlässlich der ordentlichen Gemeindeversammlung vom 22. Mai 2012 wurde durch die Stimmberechtigten ein Sonderkredit für diesen Gemeindebeitrag im Betrage von Fr. 160'000.00 bewilligt. Damals wurde nach den Informationen der Dienststelle Landwirtschaft und Wald, Abteilung Landwirtschaft, festgehalten, dass dieses Bundesprojekt mit Fr. 500'000.00 beitragsberechtigt ist und mit Beitragsleistungen des Bundes von 20 % und des Kantons von 30 % zu rechnen ist. Der Gemeindebeitrag wurde mit 30 % an die beitragsberechtigten Kosten von Fr. 500'000.00 und an die nicht beitragsberechtigten Kosten des Bundes von Fr. 45'000.00 abzüglich Fr. 16'000.00 Privatgrundeigentümeranteil, total Fr. 158'700.00, gerundet auf Fr. 160'000.00, veranschlagt. Den Interessenten bleiben dadurch Beiträge von mindestens 20 % zu bezahlen. An der Gemeindeversammlung vom 22. Mai 2012 wurde gemäss damaliger Kostenschätzung mit voraussichtlichen Gesamtkosten von Fr. 545'000.00 gerechnet. Aufgrund zusätzlicher Schutzmassnahmen im Einlaufbereich des neuen Durchlasses Hundschellenbach zeigt die Schlussabrechnung Gesamtkosten von Fr. 553'783.40. Die Abrechnung ergibt somit total Ausgaben der Gemeinde von Fr. 165'002.50, denen Einnahmen von Fr. 6'302.50 gegenüber stehen, so dass die Nettobelastung für die Gemeinde Fr. 158'700.00 beträgt.

Der Gemeinderat hat die Abrechnung anlässlich seiner Sitzung vom 17. Dezember 2013 gutgeheissen. Die Rechnungskommission hat die Abrechnung über den Sonderkredit für den Gemeindebeitrag an den Neubau der Schwarzhubelstrasse am 15. Januar 2014 geprüft und in allen Teilen für richtig befunden. Sie stellt insbesondere fest, dass die Ausgaben und die Einnahmen richtig ermittelt sind und mit der Gemeindebuchhaltung übereinstimmen. Sie beantragt die Genehmigung der Abrechnung.

Antrag: Der Gemeinderat beantragt den Stimmberechtigten die Genehmigung der Abrechnung Gemeindebeitrag an den Neubau der Schwarzhubelstrasse im Betrag von Fr. 158'700.00.

3.1 Orientierung über den bisherigen Verlauf der Teilrevision der Ortsplanung Hergiswil b. W.

Der Gemeinderat hat mit dem Ortsplanungsbüro Kost + Partner AG, Sursee eine Teilrevision der Ortsplanung erarbeitet. Die drei kleinen Zonenplanänderungen – Umzonung Gebiet Schützemättli in die Dorfzone, Umzonung und Anpassung Zonengrenzen im Gebiet Hübeli in die dreigeschossige Arbeits- und Wohnzone und die Anpassung der Naturschutzzone Himmel – sind das Ergebnis sorgfältiger Abklärungen, welche der Gemeinderat in Zusammenarbeit mit dem Ortsplaner und den zuständigen kantonalen Dienststellen in Angriff genommen hat. Die Gründe für die Teilrevision der Ortsplanung und die Planungsschritte bis und mit Vorprüfung durch die kantonalen Dienststellen wurden in der Botschaft für die öffentliche Auflage datiert vom 5. November 2013 beschrieben; in der vorliegenden Botschaft wird deshalb nicht mehr darauf eingegangen.

Bitte nehmen Sie zusätzlich zu der vorliegenden Botschaft auch die Botschaft für die öffentliche Auflage vom 18. November bis 18. Dezember 2013 mit. Einzelne Exemplare können noch auf der Gemeindeverwaltung bezogen werden. Via www.hergiswil-lu.ch Rubrik Bauwesen / Teilrevision Ortsplanung können Sie diese auch downloaden.

Vom 18. November bis 18. Dezember 2013 wurden folgende Änderungen der Ortsplanung Hergiswil b. W. öffentlich aufgelegt, gegen die Einsprache erhoben werden konnte:

- Änderungen der Zonenpläne Siedlung und Landschaft (Änderung, Massstab 1:2000)
- Ergänzung des Bau- und Zonenreglements BZR (Grünzone Gewässerraum GG)

Gegen die Änderungen der Ortsplanungsinstrumente gingen fristgerecht zwei Einsprachen ein. Die zwei Einsprachen wurden nach durchgeführten Einspracheverhandlungen zurückgezogen. Die Zonenplan- und BZR-Änderungen können somit ohne weitere Anpassungen den Stimmberechtigten zur Beschlussfassung vorgelegt werden.

3.2 Beschlussfassung über die Teilrevision der Ortsplanung Hergiswil b. W. (Änderung Zonenplan Siedlung/Landschaft und Ergänzung des Bau- und Zonenreglements BZR)

Die Teilrevision der Ortsplanung Hergiswil b. W. besteht aus der Änderung Zonenplan Siedlung/Landschaft und der Ergänzung des Bau- und Zonenreglements BZR.

Antrag: Der Gemeinderat beantragt den Stimmberechtigten unter Einschluss allfälliger Änderungen aus der Detailberatung an der Gemeindeversammlung die Genehmigung der Teilrevision der Ortsplanung Hergiswil b. W.